

ОТВ

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

RICHTLINIE ZUR BEARBEITUNG DER MELDUNGEN

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Inhalt

Teil I – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
1. Ziel	4
2. Anwendungsbereich	4
3. Allgemeine Grundsätze	4
4. Definitionen	7
Teil II – MELDEVERFAHREN	11
5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	11
6. Meldungen	13
7. Hinweisgeber	15
8. Meldestellen	16
9. Bearbeitung der Meldungen	18
<i>a. Entgegennahme der Meldungen</i>	19
<i>b. Beurteilung der Zulässigkeit der Meldung</i>	19
<i>d. Abschluss des Falls</i>	22
10. Verbot von Repressalien	23
Teil III - SCHLUSSVORSCHRIFTEN	25
11. Wahrung der Vertraulichkeit	25
12. Prozess der kontinuierlichen Verbesserung	26
13. Archivierung und Rückverfolgbarkeit der Dokumentation	26
14. Ausbildung und Kommunikation	26
15. Disziplinarmaßnahmen	27
16. Bezugsnormen und Datenschutz	28
ANLAGE 1	31
ANLAGE 2	34
ANLAGE 3	35
ANLAGE 4	36
ANLAGE 5	38

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Teil I – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Ziel

OTB S.p.A. (nachfolgend auch „OTB“ oder „die Gesellschaft“ genannt) und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend auch die „OTB Group“ oder die „Gruppe“ genannt) verpflichten sich, ihre Werte zu vertreten, die im Ethikkodex der Gruppe formulierten Standards einzuhalten und ihr Bestreben unter Beweis zu stellen, die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten und ihnen zu entsprechen. Zur Verfolgung dieser Grundsätze hat OTB ein allumfassendes System für die Meldungen und den konsequenten Umgang mit potenziellen/mutmaßlichen Verstößen (Whistleblowing-Meldungen) implementiert, das als Hinweisgebersystem definiert wird.

Ziel der Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen (nachfolgend auch „Richtlinie“) ist es, einen Überblick über die Verfahren zur Bearbeitung der Whistleblowing-Meldungen zu bieten, darin eingeschlossen die Schritte in Bezug auf Entgegennahme, Analyse und Lösung dieser Meldungen. Das Verfahren definiert den Gegenstand der Meldungen, die Personen, die zum Übermitteln dieser Meldungen befugt sind, und den Organisationsaufbau sowie die Aufgaben und die Verantwortung, denen die Hinweisgeber und die Gruppe während des Melde- und Bearbeitungsverfahrens nachkommen müssen.

Die Richtlinie wurde in Einklang mit dem italienischen Gesetz zum Whistleblowing, der Richtlinie (EU) 2019/1937 und allen in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing verfasst. Mit Bezug auf die italienischen Gesellschaften der Gruppe ist sie als in den Organisationsmodellen zu den Zwecken des gesetzesvertretenden Dekrets 231/01 vollumfänglich wiedergegeben zu betrachten und umfasst auch die Art und Weise der Meldung potenzieller Verstöße gegen den Ethikkodex der Gruppe.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Verfahren findet auf die OTB Group, darin eingeschlossen alle von der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlament und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (nachfolgend auch die „EU-Hinweisgeberrichtlinie“), und allen anderen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing vorgesehenen Personen, Anwendung, d. h., diejenigen, die im Namen oder auf Rechnung der OTB Group tätig sind, wie Verwalter, Führungskräfte, Mitarbeiter mit unbefristetem und befristeten Arbeitsverhältnis oder die Gelegenheitsbeschäftigten nachgehen, Leiharbeiter, Volontäre und Praktikanten, Aktionäre sowie Dritte, wie z. B. Selbständige, Freiberufler, Berater und Bewerber.

3. Allgemeine Grundsätze

Die von den von diesem Verfahren geregelten Aktivitäten betroffenen Personen müssen unter Beachtung des Regulierungs-, Organisations- und Befugnissystems basierend auf den folgenden Grundsätzen handeln:

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Vertraulichkeit

Nicht nur die Identität des Hinweisgebers sowie die des Gemeldeten und eventueller weiterer beteiligter Personen, sondern auch der Inhalt der Meldung und der damit verbundenen Dokumente dürfen Personen, die nicht direkt an der Bearbeitung der Meldung beteiligt sind, nicht offengelegt werden, außer es wurde zuvor die Einwilligung von Seiten des Hinweisgebers, des Gemeldeten und der weiteren beteiligten Personen eingeholt. Die Verbreitung kann nur gestattet werden, wenn dies für die Bearbeitung der Meldung unbedingt notwendig ist, und ist auf dazu befugtes Personal zu beschränken, das für die Bearbeitung der Meldung verantwortlich ist, so wie im vorliegenden Verfahren beschrieben. In diesen Fällen muss der Hinweisgeber rechtzeitig informiert werden und seine ausdrückliche Einwilligung erteilen.

Sämtliche Informationen, Dokumente oder sonstiger Austausch im Laufe der Bearbeitung der Meldung werden als streng vertraulich behandelt. Darüber hinaus werden Vertraulichkeit und Anonymität auch anhand der Einführung eines den Whistleblowing-Meldungen gewidmeten IT-Tools gewahrt, das Verschlüsselungssysteme garantiert.

Transparenz

Die vom vorliegenden Verfahren regulierten Aktivitäten müssen dafür sorgen, bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten die Transparenz zu gewährleisten und einen umfassenden und wahrheitsgetreuen Informationsfluss zu sichern.

Selbständigkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Professionalität

Die Whistleblowing-Meldungen müssen so bearbeitet werden, dass die Beachtung der Grundsätze von Selbständigkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Professionalität gewährleistet wird.

Wahrhaftigkeit und Stichhaltigkeit

Gegenstand der Meldungen müssen Nachrichten sein, die der Hinweisgeber berechtigterweise als wahrheitsgemäß erachtet.

Verbot von Repressalien zum Schutz der Hinweisgeber und der sonstigen beteiligten Parteien

Repressalien sind streng untersagt, wenn der Hinweisgeber in gutem Glauben und auf Grundlage stichhaltiger Gründe eine Meldung vornimmt. Dieser Grundsatz wird von Art. 17, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 und von Art. 19 der EU-Hinweisgeberrichtlinie und von allen anderen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing, die jegliche Form von Repressalien gegenüber denjenigen, die potenzielle Verstöße melden, nicht nur regeln, sondern unterbinden. Hauptziel dieser Vorgabe ist es, alle an der Meldung beteiligten Personen vor jeder Form ungerechter oder schädigender Behandlung zu schützen.

Das Verbot von Repressalien gilt, wenn der Hinweisgeber eine Meldung in gutem Glauben übermittelt hat, bzw. wenn der Hinweisgeber „hinreichenden Grund zu der Annahme hatte,

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen” (Art. 6, Abs. 1, Richtlinie (EU) 2019/1937).

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

4. Definitionen

<i>OTB Group</i>	OTB S.p.A. und alle direkt und indirekt kontrollierten Gesellschaften.
<i>Vermittler</i>	Die natürliche Person, die dem Hinweisgeber beim Meldeverfahren zur Seite steht und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Arbeitsumfelds tätig werden kann und deren Unterstützung vertraulich zu behandeln ist. Beispielsweise kann es sich um den Meldestellenbeauftragten, um den direkten Verantwortlichen des Hinweisgebers, den Personalleiter, einen Kollegen, einen Dritten oder jegliche sonstige unternehmensinterne oder -externe Person handeln. Wie der Hinweisgeber ist auch der Vermittler auf Grundlage von Absatz „11. Wahrung der Vertraulichkeit“ dieses Verfahrens geschützt.
<i>Hauptbeauftragter</i>	Die Figur des Meldestellenbeauftragten, der die Rolle des Verantwortlichen der internen Meldestelle übernimmt.
<i>Nebenbeauftragter</i>	Die Figur des Meldestellenbeauftragten, der die Rolle des Verantwortlichen der internen Meldestelle übernimmt, sollte der Hauptbeauftragte von einem Interessenskonflikt betroffen sein.
<i>Internal Audit der OTB Group</i>	Die Stelle des Internal Audit der OTB Group, die als Hauptbeauftragter fungiert, wie unter Absatz “5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten” des vorliegenden Verfahrens genauer ausgeführt.
<i>Lokale Personalabteilungen</i>	Die Stelle People & Organization (Mitarbeiter und Unternehmen) im Inneren der Gesellschaften der OTB Group, die mit der Personalverwaltung bei den Gesellschaften der Gruppe oder in einem geografischen Gebiet oder Arbeitsgebiet betraut ist und die als Hauptbeauftragter fungiert, wie in Absatz “5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten” des vorliegenden Verfahrens genauer ausgeführt.
<i>Aufsichtsorgan</i>	Unabhängiges Organ, das den Auftrag hat, die rechtswidrigen Verhaltensweisen im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 zu beaufsichtigen und zu überwachen.
<i>Vorsitzender des Aufsichtsorgans</i>	Der Vorsitzende des Aufsichtsorgans, der gemäß Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 ernannt wurde. Für

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

	Einzelheiten siehe die Angaben in Absatz “5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten”.
<i>Lokale Rechtsabteilung</i>	Spezialisierte Rechtsstelle innerhalb der Gesellschaften der OTB Group, deren Aufgaben, wenn sie nicht vorhanden ist, vom Finanzbüro ausgeübt werden, die sich mit spezifischen rechtlichen Fragen eines bestimmten geografischen Gebiets oder eines Arbeitsgebiets befasst. Zu den Zwecken der vorliegenden Richtlinie fungiert die lokale Rechtsabteilung als Nebenbeauftragter. Für Einzelheiten siehe Absatz “5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten” des vorliegenden Verfahrens.
<i>Rechtsabteilung der OTB Group</i>	Die zentrale Rechtsstelle der OTB Group, die Rechtsfragen, Problematiken und Angelegenheiten auf globaler oder internationaler Ebene abwickelt. Zu den Zwecken der vorliegenden Richtlinie fungiert die Rechtsabteilung der OTB Group als Nebenbeauftragter. Für Einzelheiten siehe Absatz “5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten” des vorliegenden Verfahrens.
<i>Beteiligte Person</i>	Eine in der Meldung des Hinweisgebers genannte natürliche Person oder Rechtsperson oder ein Gesellschaftsorgan, auf die/das der vermutete Verstoß zurückzuführen ist, oder die als Person anderweitig beteiligt ist.
<i>Repressalien</i>	Alle Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, auch nur versuchte oder angedrohte, die gegenüber einer Person erfolgen, die eine Meldung eingereicht hat, und die ihr direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügen können.
<i>Hinweisgeber</i>	Jede Person, die einen mutmaßlichen Verstoß oder ein illegales Vorgehen meldet, von denen sie im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeiten Kenntnis erlangt hat.
<i>Whistleblowing-Meldung</i>	Eine Mitteilung in schriftlicher oder mündlicher Form in Bezug auf einen mutmaßlichen Verstoß, wie in Absatz 6, 7 und 8 des vorliegenden Verfahrens genauer ausgeführt.
<i>Italienisches Gesetz zum Whistleblowing</i>	Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 24 vom 10. März 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, das

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

	Vorgaben zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften melden, enthält.
<i>EU-Hinweisgeberrichtlinie</i>	Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.
<i>Französisches Gesetz zum Whistleblowing</i>	Loi n° 2016-1691 du 9 décembre 2016 relative à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique (loi « Sapin 2 »), geändert vom loi n° 2022-401 du 21 mars 2022 visant à améliorer la protection des lanceurs d'alerte. Décret n° 2022-1284 du 3 octobre 2022 relatif aux procédures de recueil et de traitement des signalements émis par les lanceurs d'alerte et fixant la liste des autorités externes instituées par la loi n° 2022-401 du 21 mars 2022 visant à améliorer la protection des lanceurs d'alerte.
<i>Spanisches Gesetz zum Whistleblowing</i>	Ley 2/2023, de 20 de febrero, reguladora de la protección de las personas que informen sobre infracciones normativas y de lucha contra la corrupción.
<i>Englisches Gesetz zum Whistleblowing</i>	s.43K of the Employment Rights Act 1996.
<i>Deutsches Gesetz zum Whistleblowing</i>	Whistleblower Protection Act (Hinweisgeberschutzgesetz).
<i>Holländisches Gesetz zum Whistleblowing</i>	Dutch Whistleblowing Protection Act.
<i>Sonstige Gesetze zum Whistleblowing</i>	Alle sonstigen Gesetze, die den Schutz der Personen regeln, die Verstöße gegen die in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, geltenden Gesetze melden.

<h1>OTB</h1>	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

<i>Dritte</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige und Leiharbeiter, Mitarbeiter, Freiberufler und Berater; - Personen, deren Arbeitsverhältnis erst noch beginnen soll, und die während des Einstellungsverfahrens Informationen zu den Verstößen erworben haben; - ehemalige Angestellte oder Partner von OTB oder seinen Tochtergesellschaften, die während ihres Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft Kenntnis von Verstößen erlangt haben; - jede andere Person, die von sonstigen bezüglich Whistleblowing geltenden Gesetzen als Dritter identifiziert wird.
<i>Verstöße gemäß EU-Hinweisgeberrichtlinie</i>	<p>Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die Folgendes umfassen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlverhalten, die in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Einzelstaaten fallen; - Verstöße, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union schädigen; - Verstöße, die den Binnenmarkt betreffen, wie unter Artikel 26, Absatz 2, AEUV beschrieben, darin eingeschlossen Verstöße gegen EU-Vorschriften bezüglich des Wettbewerbs und staatlicher Beihilfen; - Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Gegenstand oder dem Zweck der Vorgaben der Rechtsvorschriften der Union in den unter den vorangegangenen Punkten angegebenen Sektoren zuwiderlaufen; - Verstöße gegen lokale Bestimmungen bezüglich der Haftung der Gesellschaften, z. B. in Italien gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 231/2001. <p>Für alle an dieser Stelle nicht ausdrücklich erwähnten Verstöße wird auf die lokalen Rechtsvorschriften verwiesen (z. B. italienisches Gesetz zum Whistleblowing, französisches Gesetz zum Whistleblowing, holländisches Gesetz zum Whistleblowing, englisches Gesetz zum Whistleblowing, deutsches Gesetz zum Whistleblowing, spanisches Gesetz zum Whistleblowing und alle sonstigen Gesetze, die den Schutz der Personen regeln, die Meldungen von Verstößen gegen die in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, geltenden Gesetze vornehmen).</p>

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Teil II – MELDEVERFAHREN

5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Haupt- und Nebenbeauftragter

In Einklang mit den Vorgaben der geltenden Rechtsvorschriften hat die OTB Group die Leitung der internen Meldestelle speziellen, eigenständigen internen Stellen (wie im Anschluss in diesem Dokument genauer ausgeführt) mit eigens für die Leitung der internen Meldestelle geschultem Personal übertragen.

Die Figur des Meldestellenbeauftragten übernimmt die Aufgabe des Verantwortlichen der internen Meldestelle gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie.

Der Meldestellenbeauftragte ist für die Folgendes verantwortlich:

- a) Ausstellen einer Empfangsbestätigung für den Hinweisgeber über den Erhalt der Meldung innerhalb von sieben Tagen ab Eingangsdatum;
- b) Aufrechterhaltung der Gespräche mit dem Hinweisgeber und erforderlichenfalls Anfordern weiterer Informationen;
- c) pflichtgemäße Weiterverfolgung der eingegangenen Meldungen;
- d) Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten ab Empfangsbestätigung oder, sollte keine Mitteilung versandt worden sein, innerhalb von drei Monaten ab Ablauf der Frist von sieben Tagen ab der Meldung;
- e) Erteilung von eindeutigen Informationen zum Meldekanal, den Verfahren und der Art und Weise der Übermittlung von internen Meldungen sowie zum Meldekanal, den Verfahren und der Art und Weise der Übermittlung von externen Meldungen.

Insbesondere kümmert sich der Meldestellenbeauftragte bei der Ausübung seines Amtes um Folgendes:

- Überwachung des Meldeverfahrens unter Gewährleistung regelmäßiger Aktualisierungen zu seinem Stand und dem der Meldekanäle, wo angebracht;
- pflichtgemäße Weiterverfolgung der eingegangenen Meldungen unter Koordinierung aller am Verfahren der Bearbeitung der Meldungen beteiligten Akteure;
- Beurteilung der Zulässigkeit der Meldung, auch mit der Unterstützung externer Berater, für die Meldungen im Sinne der EU-Hinweisgeberrichtlinie und der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing, und für die italienischen Gesellschaften mit der Unterstützung des Aufsichtsorgans für die Meldungen im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001, um zu überprüfen, ob diese keine offensichtliche Unbegründetheit oder einen allgemeinen Inhalt aufweist;
- Einleitung einer internen Beweisaufnahme, im Fall von zulässigen Meldungen, mit der Unterstützung von Verantwortlichen anderer interner Stellen und / oder externer Berater unter Feststellung der Personen, die mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt sind, und Beurteilung der Korrektheit und Glaubwürdigkeit der gemeldeten Umstände;
- Rückmeldung an den Hinweisgeber wie von der EU-Hinweisgeberrichtlinie und den sonstigen geltenden Whistleblowing-Rechtsvorschriften vorgesehen.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

In diesem Absatz sind die Details der für die Gesellschaften der OTB Group als Meldestellenbeauftragte ernannten Stellen (aller Business Worlds, die nach Bezugsgebiet differenziert sind) in der folgenden Tabelle zusammengefasst (**Tabelle 1**):

Tabelle 1 - Haupt- und Nebenbeauftragte

Gesellschaft	Beauftragter	
	Hauptbeauftragter	Nebenbeauftragter
OTB S.p.A., Viktor & Rolf B.V., OTB Foundation ETS, BVX S.r.l.	Internal Audit der Gruppe	Rechtsabteilung der Gruppe
Sonstige Gesellschaften der Gruppe des Gebiets Italien		Lokale Rechtsabteilung
Sonstige Gesellschaften der Gruppe des Gebiets Europa	Lokale Personalabteilungen	Lokale Rechtsabteilung

5.1 OTB S.p.A. und italienische Gesellschaften der OTB Group (Gebiet Italien)

Die Stelle Internal Audit der OTB Group (Hauptbeauftragter) und die Rechtsabteilung der OTB Group oder, wenn vorhanden, die lokalen Rechtsabteilungen (Nebenbeauftragter) übernehmen die Rolle des Meldestellenbeauftragten (Verantwortlicher der internen Meldestelle) für die italienischen Filialen der Gruppe und für Viktor & Rolf B.V.

Sollte die Meldung zu den Zwecken des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 von Bedeutung sein, benachrichtigt der Meldestellenbeauftragte das Aufsichtsorgan der von der Meldung betroffenen Gesellschaft, damit dieses die entsprechenden Ermittlungen durchführen kann.

Im Fall eines Interessenskonflikt bzw. sollte die Meldung den Hauptbeauftragten oder einen Mitarbeiter desselben betreffen, wird die Stelle des Verantwortlichen der Leitung der internen Meldestelle vom anderen Meldestellenbeauftragten übernommen, für den kein Interessenskonflikt besteht (Nebenbeauftragter).

Bei längerer Abwesenheit des Hauptbeauftragten und/oder des Nebenbeauftragten werden diese vom Chief People & Organization Officer von OTB abgelöst.

Bis zum 31. Januar jeden Jahres lassen die oben genannten Nebenbeauftragten der Stelle Internal Audit der OTB Group die anonymisierten Daten in Bezug auf die im Laufe des Vorjahres erhaltenen Meldungen und die eventuell eingeleiteten Disziplinarmaßnahmen zukommen und verwenden dazu den in Anlage 5 genannten Vordruck (Register der Whistleblowing-Meldungen). Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Interessenskonflikts der Nebenbeauftragte nur das Datum des Eingangs, der Empfangsbestätigung und der Rückmeldung an den Hinweisgeber angibt.

5.2 Europäische Gesellschaften der OTB Group (Gebiet Europa)

Unbeschadet der Vorgaben unter dem vorangegangenen Absatz, übernehmen die lokale Personalabteilung (Hauptbeauftragter) und die lokale Rechtsabteilung (Nebenbeauftragter) der von der Meldung betroffenen Gesellschaft die Aufgabe des Meldestellenbeauftragten

<h1>OTB</h1>	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

(Verantwortlicher der internen Meldestelle) für die europäischen Gesellschaften der Gruppe. Die Stelle Internal Audit der OTB Group unterstützt die mit den Meldungen Beauftragten. Im Fall eines Interessenskonflikt bzw. sollte die Meldung den Hauptbeauftragten der Meldestelle oder einen Mitarbeiter desselben betreffen, wird die Stelle des Verantwortlichen der Leitung der internen Meldestelle vom anderen Meldestellenbeauftragten übernommen, für den kein Interessenskonflikt besteht (Nebenbeauftragter). Bei längerer Abwesenheit des Hauptbeauftragten und/oder des Nebenbeauftragten werden diese von der Stelle Internal Audit der OTB Group abgelöst.

Bis zum 31. Januar jeden Jahres lassen die oben genannten Meldestellenbeauftragten des Gebiets Europa der Stelle Internal Audit der OTB Group die anonymisierten Daten in Bezug auf die im Laufe des Vorjahres erhaltenen Meldungen und die eventuell eingeleiteten Disziplinarmaßnahmen zukommen und verwenden dazu den in Anlage 5 genannten Vordruck (Register der Whistleblowing-Meldungen). Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupt- und Nebenbeauftragten die Daten getrennt übermitteln müssen.

5.3 Nichteuropäische Gesellschaften der OTB Group (Gebiet USA, APAC, JP und KOREA)

Für die nichteuropäischen Gesellschaften der Gruppe ist auf den im konzerninternen Ethikkodex vorgesehenen Meldekanal Bezug zu nehmen, der auf der Internetseite von OTB zur Verfügung steht.

6. Meldungen

Die folgenden **Verstöße können Gegenstand der Meldung im Sinne der EU-Hinweisgeberrichtlinie sein:**

- 1) rechtswidrige Verhaltensweisen, die im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 relevant sind, oder Verstöße gegen die darin vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle, die nicht unter die Punkte 3), 4), 5) und 6) fallen, oder im Fall von Verstößen gegen ausländische Gesetze bezüglich der verwaltungsrechtlichen Haftung der Einrichtungen oder der Vorbeugung von Vergehen sowie von Verstößen gegen das Organisationsmodell oder den Ethikkodex von OTB und/oder interne Vorschriften/Verfahren, Verhaltenscodes und Organisationsmodelle anderer Gesellschaften der OTB Group;
- 2) Fehlverhalten, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Europäischen Union oder der Einzelstaaten fallen, die die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union betreffen, die in der Anlage zur EU-Hinweisgeberrichtlinie angegeben sind, und die folgenden Bereiche betreffen: öffentliche Ausschreibungen; Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

- 3) Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Union schädigen, im Sinne von Artikel 325 AEUV, die im maßgeblichen abgeleiteten Recht der Europäischen Union angegeben sind; zum Beispiel in dem Fall, in dem eine Gesellschaft der OTB Group einen Steuerbetrug begeht, um Steuern zu hinterziehen;
- 4) Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf den Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26, Absatz 2 AEUV, darin eingeschlossen Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen, oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.
- 5) Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Gegenstand oder dem Zweck der Vorgaben der Rechtsakte der Union in den unter den Punkten 2), 3) und 4) genannten Sektoren zuwiderlaufen;
- 6) Verstöße gegen den konzerninternen Ethikkodex; in diesen Fällen wird zur Einsicht des oben genannten Dokuments eingeladen, um im Einzelnen die Bereiche der möglichen Meldungen und die jeweilige Art und Weise zu verstehen;
- 7) Jegliche sonstigen von den lokalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Whistleblowing vorgesehenen Verstöße.

Für alle an dieser Stelle nicht ausdrücklich erwähnten Verstöße wird auf die lokalen Rechtsvorschriften verwiesen (z. B. italienisches Gesetz zum Whistleblowing, französisches Gesetz zum Whistleblowing, holländisches Gesetz zum Whistleblowing, englisches Gesetz zum Whistleblowing, deutsches Gesetz zum Whistleblowing, spanisches Gesetz zum Whistleblowing und alle sonstigen Gesetze, die den Schutz der Personen regeln, die Meldungen von Verstößen gegen die in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, geltenden Gesetze vornehmen).

Die Informationen hinsichtlich der Verstöße müssen Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen betreffen, von denen der Hinweisgeber im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit oder, wenn zutreffend, während des Einstellungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Vorbehaltlich eventueller von den lokalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf Whistleblowing fällt Folgendes nicht unter die Verstöße, die über die vorgesehenen Kanäle zu melden sind:

- Beschwerden, Streitfälle oder Anliegen in Bezug auf ein persönliches Interesse des Hinweisgebers, wie zum Beispiel Fragen, die ausschließlich das persönliche Arbeitsverhältnis mit den Kollegen betreffen;
- eindeutig unbegründete Informationen;
- Informationen, die bereits zur Verfügung stehen und öffentlich zugänglich sind;

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

- Informationen, die auf Grundlage von Spekulationen oder unglaubwürdigen Gerüchten erworben wurden;
- Verstöße, die bereits von anderen gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsakten geregelt wurden;
- Verstöße bezüglich der nationalen Sicherheit und Ausschreibungen in Bezug auf die Verteidigung oder nationale Sicherheit, sofern diese Aspekte nicht unter das maßgebliche abgeleitete Recht der Europäischen Union fallen.

Um zulässig zu sein, muss die Meldung nicht nur die oben genannten objektiven Voraussetzungen erfüllen, sondern auch so genau und ausführlich wie möglich sein.

Insbesondere ist es erforderlich, dass Folgendes eindeutig hervorgeht:

- die zeitlichen und örtlichen Umstände des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist;
- die Beschreibung des Sachverhalts;
- die Personalien oder andere Elemente, die es gestatten, die Person zu identifizieren, der der gemeldete Sachverhalt zuzuschreiben ist.

Es ist außerdem hilfreich, sämtliche Unterlagen in der Anlage beizufügen, die Elemente zur Stichhaltigkeit der Sachverhalte liefern können, die Gegenstand der Meldung sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Versand von Informationen oder Dokumenten, die andere Dritte als die gemeldete Person betreffen (z. B. einen Zeugen), schriftlich erfolgen muss und von der Kenntnisnahme und Einwilligung in Bezug auf die Datenverarbeitung gemäß der Datenschutzinformation zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten begleitet sein muss, die auf dem digitalen Meldeportal zur Verfügung steht (sh. Absatz „8. Meldestellen“ des vorliegenden Verfahrens).

7. Hinweisgeber

Die Meldungen von Verstößen gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie und sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing können durch die folgenden Personen erfolgen:

- Arbeitnehmer, auch mit befristetem Arbeitsvertrag, Leiharbeiter, Volontäre und Praktikanten der Gesellschaften der Gruppe;
- Personal mit Aufgaben der Vertretung, Verwaltung oder Geschäftsleitung der Gesellschaften der Gruppe und diejenigen, die das Management und die Kontrolle der Unternehmenstätigkeiten ausüben;
- alle Mitarbeiter der OTB Group, d. h., Selbständige, Freiberufler, Berater, Lieferanten und diejenigen, die Gelegenheitsbeschäftigten nachgehen;
- Personen, deren Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft erst noch beginnen soll, und die während des Einstellungsverfahrens Kenntnis über die Verstöße erlangt haben;
- ehemalige Mitarbeiter, ehemalige Angestellte, ehemalige Lieferanten oder Partner der OTB Group, die während ihres vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft/der Gruppe von Verstößen Kenntnis erlangt haben;

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

- jegliche sonstigen von den lokalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Whistleblowing vorgesehenen Personen.

Den Personen, die eine Meldung gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie und den sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing, wie in diesem Dokument beschrieben, vornehmen, werden die von den Rechtsvorschriften vorgesehenen und in Teil III des vorliegenden Verfahrens beschriebenen Schutzrechte zuerkannt.

8. Meldestellen

Die OTB Group hat ein internes Berichtssystem für die Einreichung von Meldungen bezüglich Verstößen gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie und sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing eingerichtet, darin eingeschlossen die Verstöße im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001, wo zutreffend. Die Meldungen können darüber hinaus über das digitale Meldeportal, das über Computer oder Mobiltelefon und die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Links (**Tabelle 2**) erreichbar ist, wie folgt weitergeleitet werden:

- **schriftlich**;
- **mündlich** durch Aufzeichnung einer Audionachricht. Das Portal gestattet es, die Stimme des Hinweisgebers zu verzerren, sollte dieser anonym bleiben wollen.

In beiden Fällen bietet das digitale Portal die Möglichkeit, die Meldung in anonymer Form vorzunehmen, und ist geeignet, die Vertraulichkeit der Quellen und der Informationen, die erworben werden, zu gewährleisten.

Der Hinweisgeber kann außerdem über das digitale Portal ein Treffen mit dem Meldestellenbeauftragten beantragen, um die Meldung vornehmen zu können. Der Meldestellenbeauftragte legt innerhalb von sieben Tagen nach Anfrage einen Termin für ein persönliches Treffen oder eine Videokonferenz fest, um die Meldung entgegenzunehmen, über die der Beauftragte selbst ein entsprechendes Protokoll verfasst. Die Meldung ist nur im Fall der Unterzeichnung des Protokolls von Seiten des Hinweisgebers zulässig. Die Unterzeichnung gilt als Bestätigung der erfolgten Entgegennahme der Meldung von Seiten des Beauftragten.

In der folgenden Tabelle (**Tabelle 2**) sind die Links für den Zugriff auf das digitale Meldeportal für die europäischen Gesellschaften der Gruppe nach jeweiliger Business World unterteilt angegeben.

Tabelle 2 - Link zum digitalen Meldeportal für die europäischen Gesellschaften der Gruppe

Business World	Link zum Tool
OTB, V&R, BVX, OTB Foundation	https://otb.integrityline.com
Diesel	https://diesel.integrityline.com
Marni	https://marni.integrityline.com
Jil Sander	https://jilsander.integrityline.com

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Margiela	https://margiela.integrityline.com
Staff International, Props Vigevano, Frassinetti, Stephen	https://staffinternational.integrityline.com
Brave Kid	https://bravekid.integrityline.com

Wie unter Absatz „5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten“ des vorliegenden Verfahrens vorgegeben, ist für die nichteuropäischen Gesellschaften der Gruppe auf den im Ethikkodex der Gruppe vorgesehenen Meldekanal auf der Internetseite von OTB Bezug zu nehmen.

Der Hinweisgeber kann beschließen, die Meldung sowohl in anonymer Form als auch unter freiwilliger Angabe seiner Personendaten einzureichen. Sollte der Hinweisgeber entscheiden, die Meldung in anonymer Form vornehmen zu wollen, muss er sich dazu regulär auf das Portal begeben, um die Aktualisierungen in Bezug auf seine Meldung einzusehen. Von Seiten des Meldestellenbeauftragten kann es notwendig sein, die Informationen in Bezug auf die Identität des Hinweisgebers zu erhalten, um die geeigneten Ermittlungen durchzuführen. In diesem Fall kann er Letzteren um die Angabe seiner Personendaten bitten. Sollte der Hinweisgeber beschließen, anonym bleiben zu wollen, kann die Meldung nicht weiterbearbeitet werden und wird von Seiten des Meldestellenbeauftragten nicht berücksichtigt. Diese Entscheidung wird dem Hinweisgeber mit einer Benachrichtigung über die Einstellung des Meldeverfahrens mitgeteilt.

Sowohl im Fall einer anonymen Meldung als auch im Fall der nicht anonymen Meldung muss der Hinweisgeber, um auf die Meldung Zugriff zu erhalten, den ID-Code der Meldung, der im Moment der Übermittlung derselben vom System generiert wird, und das Passwort eingeben, da das Portal das Login nicht registriert. Im Fall des Verlusts der Anmeldedaten ist es daher nicht möglich, den Datenfluss der Meldung wiederherzustellen und es ist erforderlich, eine neue Meldung zu eröffnen.

Was die Meldungen in Bezug auf Verstöße angeht, die die OTB Group betreffen, so kann der Hinweisgeber seine Meldung auch über die externen Meldestellen einreichen, die bei den von den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ernannten öffentlichen Behörden eingerichtet wurden. Ausgenommen von eventuellen von den lokalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen ist der Zugriff auf die externen Meldestellen jedoch ausschließlich für relevante Verstöße und zu den vom italienischen Gesetz zum Whistleblowing, dem französischen Gesetz zum Whistleblowing, dem holländischen Gesetz zum Whistleblowing, dem englischen Gesetz zum Whistleblowing, dem deutschen Gesetz zum Whistleblowing, dem spanischen Gesetz zum Whistleblowing und den sonstigen Gesetzen zum Whistleblowing vorgesehenen Bedingungen gestattet, wie im Anschluss beschrieben:

- die interne Meldestelle ist nicht aktiv oder garantiert die Vertraulichkeit des Hinweisgebers nicht;
- die über die interne Meldestelle erfolgte Meldung wurde von Seiten des Meldestellenbeauftragten nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterverfolgt oder wurde nicht angemessen berücksichtigt;

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

- der Hinweisgeber hat berechtigte Gründe anzunehmen, dass die über die interne Meldestelle erfolgte Meldung nicht wirksam weiterverfolgt werden wird oder die Gefahr von Repressalien mit sich bringt;
- der Hinweisgeber hat berechtigte Gründe anzunehmen, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann (z. B. Gesundheit und Sicherheit oder Umweltgefahr).

Die öffentliche Bekanntgabe (über die Presse oder elektronische Medien oder in jedem Fall mit der Öffentlichkeit zugänglichen Mitteln, die eine große Anzahl von Personen erreichen können) kann nur in den folgenden Fällen erfolgen:

- der Hinweisgeber hat bereits eine interne oder externe Meldung vorgenommen, die nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterverfolgt wurde;
- der Hinweisgeber hat berechtigte Gründe anzunehmen, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
- der Hinweisgeber hat berechtigte Gründe anzunehmen, dass im Fall einer externen Meldung die Gefahr von Repressalien besteht, oder dass die Meldung aufgrund spezifischer Umstände nicht wirksam weiterverfolgt werden könnte, wie zum Beispiel dann, wenn die Beweise verdunkelt oder vernichtet werden können oder dann, wenn die Personen, die die Meldung erhalten haben, mit dem Urheber des Verstoßes unerlaubt zusammenwirken oder an dem Verstoß beteiligt sind.

Wenn die oben erwähnten Meldestellen genutzt werden, haben die Hinweisgeber die Möglichkeit, auf die Unterstützung einer eigens benannten Person zurückzugreifen, die ihnen während des Verfahrens beisteht und die Aufgabe des Vermittlers übernimmt. Insbesondere haben die Hinweisgeber die Möglichkeit, einen Vermittler zu ernennen, der unter unternehmensinternen und/oder -externen Personen gewählt werden kann, je nachdem, was der Hinweisgeber für besser hält. Als nicht erschöpfendes Beispiel kann die Aufgabe des Vermittlers dem Meldestellenbeauftragten, dem direkten Verantwortlichen, dem Leiter der Personalabteilung, einem Kollegen, einem Dritten oder einer beliebigen anderen unternehmensinternen oder -externen Person übertragen werden.

Für alle an dieser Stelle nicht ausdrücklich erwähnten Meldestellen wird auf die lokalen Rechtsvorschriften verwiesen (z. B. italienisches Gesetz zum Whistleblowing, französisches Gesetz zum Whistleblowing, holländisches Gesetz zum Whistleblowing, englisches Gesetz zum Whistleblowing, deutsches Gesetz zum Whistleblowing, spanisches Gesetz zum Whistleblowing und alle sonstigen Gesetze, die den Schutz der Personen regeln, die Meldungen von Verstößen gegen in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, vornehmen).

9. Bearbeitung der Meldungen

Die über die im vorangegangenen Absatz beschriebenen internen Meldestellen eingegangenen Meldungen werden wie im Anschluss beschrieben bearbeitet.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

a. Entgegennahme der Meldungen

Diese Tätigkeit wird vom Meldestellenbeauftragten ausgeübt und koordiniert, der dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt den erfolgten Eingang der Meldung mitteilen muss.

Auf diese Mitteilung hat der Hinweisgeber mittels einer automatischen Benachrichtigungs-E-Mail Zugriff, die über das digitale Meldeportal versandt wird, die außerdem als Aktualisierung des Stands der Meldung zugeht. Der Hinweisgeber kann über den direkten Link auf das digitale Portal Zugriff erhalten, den er mit der Benachrichtigungs-E-Mail nach der Meldung erhalten hat, und den Bearbeitungsstand überprüfen, indem er den in der E-Mail enthaltenen ID-Code der Meldung und das gewählte Passwort eingibt. Dieses Verfahren findet dann Anwendung, wenn der Hinweisgeber freiwillig seine personenbezogenen Daten angibt. Sollte der Hinweisgeber beschließen, die Meldung in anonymer Form vorzunehmen, obliegt es ihm, regelmäßig das Portal zu besuchen, um die Aktualisierungen in Bezug auf seine Meldung einzusehen.

Sowohl im Fall einer anonymen Meldung als auch im Fall der nicht anonymen Meldung muss der Hinweisgeber, um auf die Meldung Zugriff zu erhalten, den ID-Code der Meldung, der im Moment der Übermittlung derselben vom System generiert wird, und das Passwort eingeben, da das Portal das Login nicht registriert. Im Fall des Verlusts der Anmeldeinformationen ist es daher nicht möglich, den Datenfluss der Meldung wiederherzustellen und es ist erforderlich, eine neue Meldung zu eröffnen.

Geht die Meldung bei einer Person außerhalb der angegebenen und autorisierten Meldestellen ein, die als Vermittler fungiert, muss diese sie innerhalb von sieben Tagen über die in diesem Dokument angegebenen Meldekanäle an die zuständige Stelle weiterleiten und davon gleichzeitig dem Hinweisgeber Mitteilung machen.

b. Beurteilung der Zulässigkeit der Meldung

Diese Aufgabe wird für die unter die EU-Hinweisgeberrichtlinie und unter die sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing fallenden Meldungen vom Meldestellenbeauftragten erledigt, auch in Zusammenarbeit mit externen Beratern, wo dies als angebracht erachtet wird, und für die unter das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/2001 fallenden Meldungen unter Einbeziehung des Aufsichtsorgans der von der Meldung betroffenen Gesellschaft.

Dieser Schritt hat den folgenden Zweck:

1. zu überprüfen, ob die Meldung gemäß den Vorgaben des vorliegenden Dokuments eingereicht wurde;
2. den Inhalt der Meldung zu beurteilen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um unter die von diesem Dokument geregelten Fälle zu fallen (Verstöße gemäß EU-Hinweisgeberrichtlinie und den sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing, dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/2001 usw.);
3. einen Dialog mit dem Hinweisgeber herzustellen und, wo als notwendig erachtet, weitere Informationen oder Klarstellungen zu verlangen.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Der Meldestellenbeauftragte beurteilt daher mit Unterstützung des Aufsichtsorgans im Fall von im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 relevanten Fällen die Zulässigkeit der Meldung auf Grundlage ihrer Entsprechung mit den in diesem Dokument angegebenen Leitlinien und macht anschließend dem Hinweisgeber darüber Mitteilung. Der Hinweisgeber kann über die mit einer E-Mail über das digitale Meldeportal versandten automatischen Benachrichtigungen informiert bleiben, die Aktualisierungen zum Stand der Meldung erteilt. Über den in der automatischen E-Mail-Antwort angegebenen Link kann der Hinweisgeber den aktuellen Stand der Meldung überprüfen, indem er den in der E-Mail enthaltenen ID-Code der Meldung und das gewählte Passwort eingibt. Sollte der Hinweisgeber beschließen, die Meldung in anonymer Form vorzunehmen, obliegt es ihm, regelmäßig das Portal zu besuchen, um die Aktualisierungen in Bezug auf seine Meldung einzusehen. In diesem Fall kann der Hinweisgeber eigenständig jederzeit das Portal besuchen, indem er den vom System im Moment des Versands der Meldung generierten ID-Code und das gewählte Passwort eingibt, um den Bearbeitungsstand der Meldung zu überwachen und sich mit dem Meldestellenbeauftragten auszutauschen, um weitere Details/Informationen zu erteilen. Im Anschluss an die Prüfung der Eignung der Meldung ermittelt der Meldestellenbeauftragte die Personen, die an der nächsten Ermittlungsphase beteiligt werden sollen, und erteilt ihnen die wesentlichen Informationen zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens.

Zu diesem Zweck wird darauf hingewiesen, dass:

- sollte die Meldung einen Verstoß gegen das gesetzesvertretende Dekret 231/2001 betreffen, die Meldung vom Aufsichtsorgan der von der Meldung betroffenen Gesellschaft mit Unterstützung der Stelle Internal Audit der OTB Group (Hauptbeauftragter) oder im Fall des Interessenskonflikts von der Rechtsabteilung der OTB Group (Nebenbeauftragter) bearbeitet wird;
- wenn die Meldung einen Verstoß gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing betrifft, die Meldung vom Meldestellenbeauftragten (der abhängig vom Gebiet, in dem sich die Gesellschaft befindet, eine andere Person sein kann, wie in Absatz 5 dieses Dokuments angegeben) gemäß den Vorschriften unter den Absätzen „Ermittlung“ und „Abschluss des Falls“ dieses Dokuments bearbeitet wird;

c. Beweisaufnahme

Diese Phase wird abhängig von der Natur der Meldung von verschiedenen Personen abgewickelt und koordiniert:

- im Fall von Meldungen, die einen vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231/2001 geregelten Sachverhalt betreffen könnten, wird die Überwachung der Ermittlung dem Aufsichtsorgan der von der Meldung betroffenen Gesellschaft übertragen, während der Meldestellenbeauftragte die Aufgabe hat, das Ermittlungsverfahren zu aktivieren und dabei die Einhaltung der vorgesehenen Zeiten zu gewährleisten;
- für die Meldungen, die potenziell zum Anwendungsbereich der EU-Hinweisgeberrichtlinie und der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Whistleblowing gehören, überwacht der Meldestellenbeauftragte, wie in Absatz 5 “Aufgaben und Verantwortlichkeiten” beschrieben, die Ermittlung. Dem Meldestellenbeauftragten obliegt es, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und seinen zeitnahen Abschluss zu gewährleisten und dazu eventuelle Mitarbeiter und Berater zur Ausübung der Tätigkeiten einzubeziehen und zu koordinieren.

Die für die Ermittlungsphase verantwortliche Person ist gehalten, die Ausführung der Untersuchungstätigkeiten zu garantieren. In dieser Phase ist es, nach Erhalt der Einwilligung von Seiten des Hinweisgebers, möglich, auf die operative und technische Unterstützung von zuvor identifizierten externen Stellen und/oder Beratern zurückzugreifen¹.

Das Untersuchungsverfahren hat den Zweck der Durchführung gezielter Ermittlungen, die alle potenziellen Elemente feststellen, prüfen und beurteilen sollen, die die Stichhaltigkeit der gemeldeten Sachverhalte bestätigen können. Diese Untersuchungsphase muss gegenüber den beteiligten Stellen, dem Hinweisgeber und der Person, die Gegenstand der Meldung ist, unparteiisch bleiben und muss vorurteilslos durchgeführt werden. Außerdem muss die Person, die Gegenstand der Meldung ist, die Möglichkeit zur Entgegnung haben und Betreuung erhalten.

In dieser Phase sind unter anderem, als nicht erschöpfendes Beispiel, die folgenden Grundsätze zu beachten:

- eindeutige und umfassende Definition und Dokumentation von Ziel und Bereich;
- Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Inhalte und der Dokumentation sowie der beteiligten Personen;
- Behandlung der personenbezogenen Daten entsprechend der Datenschutzbestimmungen (wie in Absatz 3 „Allgemeine Grundsätze“ dieses Dokuments angegeben);
- Beibehaltung einer klaren und unzweideutigen Kommunikation;
- regelmäßige Aktualisierungen an den Hinweisgeber bezüglich des Bearbeitungsstands der Meldung;
- darüber hinaus ist die Einbeziehung der Personalabteilung in der Ermittlungsphase von grundlegender Bedeutung, um die Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowohl für den Hinweisgeber als auch für die gemeldete Person zu garantieren und um die möglichen Folgen unter dem arbeitsrechtlichen Gesichtspunkt abzuwägen.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass es für die OTB Group zum Zweck der Bearbeitung der Meldung notwendig sein könnte, auf die operative und technische Unterstützung von zuvor identifizierten Stellen und/oder externen Beratern zurückzugreifen, um fachspezifische Analysen hinsichtlich der jeweiligen Meldung durchzuführen. Es kann daher die Weitergabe an Drittesellschaften auch des Namens des Hinweisgebers und/oder weiterer Informationen notwendig werden, anhand derer auf die Identität dieser Person geschlossen werden könnte. Außerdem ist gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie und der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing die Einwilligung des Hinweisgebers für die Mitteilung seiner Identität und aller weiteren Informationen, denen diese Identität direkt oder indirekt entnommen werden könnte, an andere Personen als die auf Grundlage des Gesetzes für die Entgegennahme oder Verfolgung der Meldungen zuständigen erforderlich. Die nicht erteilte Einwilligung beeinträchtigt die Bearbeitung der Meldung von Seiten der Gruppe nicht, doch die Wirksamkeit der Untersuchungstätigkeit kann in diesem Fall geringer sein.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

d. Abschluss des Falls

Diese Phase wird vom Meldestellenbeauftragten, mit Unterstützung des Aufsichtsorgans im Fall von im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 relevanten Fällen, basierend auf dem Gegenstand der Meldung und den an den vorangegangenen Phasen beteiligten Verantwortlichen der unternehmensinternen Stellen und/oder externen Beratern abgewickelt und koordiniert.

Die Abschlussphase führt zum Abschluss des Verfahrens.

Ein Fall ist abgeschlossen, wenn keine weiteren Maßnahmen mehr als erforderlich betrachtet werden und es nicht notwendig ist, weitere Ermittlungen anzustellen.

In dieser Phase sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Abschluss des Meldeverfahrens und Mitteilung seines Ergebnisses;
- Maßnahmen als Antwort auf eventuelle Meldungen (zum Beispiel Disziplinarmaßnahmen);
- Mitteilung an das mit der Unterstützung und dem Schutz des Hinweisgebers und der anderen beteiligten Parteien beauftragte Personal;
- Feststellung möglicher laufender Schutzmaßnahmen;
- Sammlung von Vorschlägen von Seiten des Hinweisgebers und der anderen beteiligten Parteien;
- Archivierung aller in den vorangegangenen Phasen gesammelten Unterlagen.

Wird während der Beurteilungsphase der Verstoß bestätigt, kann der Verantwortliche der von der Meldung betroffenen Stelle damit beauftragt werden, einen Aktionsplan für die von der Meldung betroffenen Bereiche und Verfahren auszuarbeiten.

Außerdem sorgt der Meldestellenbeauftragte mit Unterstützung der an der Ermittlung beteiligten Stellen und/oder Berater für Folgendes:

- Ausarbeitung der für die Behebung des Verstoßes notwendigen Maßnahmen;
- Ermittlung der Person, die für die Gewährleistung der korrekten Umsetzung und Überwachung dieser Maßnahmen verantwortlich ist;
- Erhalt von ständigen Aktualisierungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen;
- Einbeziehung der zuständigen Stellen zur Festlegung von Disziplinarmaßnahmen, falls erforderlich;
- Einbeziehung der zuständigen Behörden, wenn dies als notwendig erachtet wird.

Am Ende der Abschlussphase erteilt der Meldestellenbeauftragte in Koordination mit dem Aufsichtsorgan für die im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 relevanten Meldungen und abhängig von der Natur der Meldung eine Rückmeldung zu der Meldung mit Unterstützung der zuständigen Stellen und/oder der beteiligten Berater. Der Hinweisgeber kann über per E-Mail von dem digitalen Meldeportal bei jeder Aktualisierung des Meldungsstands versandten automatischen Benachrichtigungen auf diese Informationen zugreifen. Insbesondere kann der Hinweisgeber den Meldungsstand unter Verwendung des von dem digitalen Portal erteilten Links überprüfen, indem der in der E-Mail enthaltene ID-

<h1>OTB</h1>	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Code und das gewählte Passwort eingegeben werden. Sollte der Hinweisgeber beschließen, die Meldung in anonymer Form vorzunehmen, obliegt es ihm, regelmäßig das Portal zu besuchen, um die Aktualisierungen in Bezug auf seine Meldung einzusehen. In diesem Fall kann der Hinweisgeber eigenständig und jederzeit das Portal besuchen, indem er den vom System im Moment des Versands der Meldung generierten ID-Code und das gewählte Passwort eingibt, um den Bearbeitungsstand der Meldung zu überwachen und sich mit dem Meldestellenbeauftragten auszutauschen, um weitere Details/Informationen zu erteilen.

Die in der oben genannten Mitteilung erteilte Rückmeldung muss über das Ergebnis der Meldung Rechenschaft ablegen und insbesondere kann diese Mitteilung als nicht erschöpfendes Beispiel:

- wegen mangelnder Stichhaltigkeit, unzureichender Beweise oder aus anderen Gründen archiviert werden;
- unter Ergreifung der zur Lösung der aufgeworfenen Frage notwendigen Maßnahmen abgeschlossen werden;
- Für weitere Ermittlungen an eine zuständige Behörde übertragen werden.

Der Meldestellenbeauftragte muss eine erste Rückmeldung, auch nur zur Gesprächsaufnahme, an den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten ab Empfangsbestätigung über den Erhalt der Mitteilung erteilen (oder, sollte keine Bestätigung versandt worden sein, innerhalb von drei Monaten ab Ablauf der Frist von sieben Tagen ab der Meldung).

10. Verbot von Repressalien

Der Hinweisgeber wird vor jeglichen direkten oder indirekten **Repressalien** ihm gegenüber oder jeglicher **Form von Diskriminierung** aus direkt oder indirekt mit der Meldung verbundenen Gründen geschützt. Repressalien können jede Form schädigenden Verhaltens umfassen, wie beispielsweise:

- a) Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- b) Herabstufung oder unterbliebene Beförderung;
- c) Änderung der Aufgaben, Arbeitsplatzwechsel, Gehaltskürzung oder Änderung der Arbeitszeiten;
- d) Aussetzung der Fortbildung oder jegliche Einschränkung des Zugangs zu dieser;
- e) negative Leistungsbeurteilungen oder negative Zeugnisse;
- f) Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen oder anderen Sanktionen, auch Geldstrafen;
- g) Nötigung, Einschüchterung, Belästigungen oder Ächtung;
- h) Diskriminierung oder in jedem Fall Benachteiligung;
- i) unterbliebene Umwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags (oder, wenn von den lokalen Rechtsvorschriften bezüglich Whistleblowings vorgesehen, eines Leiharbeitsvertrags) in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, sollte der Arbeitnehmer die genannte Umwandlung berechtigterweise erwarten;

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

- j) unterbliebene Verlängerung oder vorzeitige Auflösung eines befristeten Arbeitsvertrags (oder, wenn von den lokalen Rechtsvorschriften bezüglich Whistleblowings vorgesehen, eines Leiharbeitsvertrags);
- k) Schädigung, auch des Rufs der Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftliche oder finanzielle Benachteiligungen, darin eingeschlossen der Verlust von Verdienstmöglichkeiten und der Verlust von Einkommen;
- l) Eintragung in schwarze Listen auf Grundlage einer formellen oder informellen Sektor- oder Branchenvereinbarung, die die Unmöglichkeit der Person mit sich bringen kann, in Zukunft im Sektor oder der Branche eine Anstellung zu finden;
- m) vorzeitige Beendigung oder Aufhebung des Liefervertrags über Güter oder Dienstleistungen;
- n) Aufhebung einer Lizenz oder einer Genehmigung;
- o) Aufforderung, sich psychiatrischen oder ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der EU-Hinweisgeberrichtlinie und der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing der Schutz und die Schutzmaßnahmen, die für den Hinweisgeber vorgesehen sind, auch auf folgende Personen Anwendung finden:

- a) die Vermittler;
- b) die im selben Arbeitsumfeld wie die hinweisgebende Person tätigen Personen, derjenige, der eine Anzeige bei den Gerichts- oder Rechnungsprüfungsbehörden erstattet hat, oder derjenige, der für eine öffentliche Bekanntgabe gesorgt hat, und die mit ihnen durch eine feste emotionale oder verwandtschaftliche Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- c) die Arbeitskollegen der hinweisgebenden Person oder der Person, die bei der Gerichts- oder Rechnungsprüfungsbehörde Anzeige erstattet oder für eine öffentliche Bekanntmachung gesorgt hat, die im selben Arbeitsumfeld derselben arbeiten, und die mit der genannten Person gewohnheitsmäßig in einem ständigen Verhältnis stehen;
- d) die Einrichtungen, die Eigentum der hinweisgebenden Person oder der Person sind, die Anzeige bei den Gerichts- oder Rechnungsprüfungsbehörden erstattet oder für eine öffentliche Bekanntmachung gesorgt hat, oder für die diese Personen arbeiten sowie die Einrichtungen, die im selben Arbeitsumfeld wie die vorgenannten Personen tätig sind.

Für alles an dieser Stelle nicht ausdrücklich Erwähnte wird auf die lokalen Rechtsvorschriften verwiesen (z. B. italienisches Gesetz zum Whistleblowing, französisches Gesetz zum Whistleblowing, holländisches Gesetz zum Whistleblowing, englisches Gesetz zum Whistleblowing, deutsches Gesetz zum Whistleblowing, spanisches Gesetz zum Whistleblowing und alle sonstigen Gesetze, die den Schutz der Personen regeln, die Meldungen von Verstößen gegen die in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, geltenden Gesetze vornehmen).

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Teil III - SCHLUSSVORSCHRIFTEN

11. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebers und jegliche Informationen, die seine Identität direkt oder indirekt preisgeben können, werden ohne vorherige Ankündigung und vom Hinweisgeber erteilte Einwilligung nicht an andere Personen weitergegeben als die, die damit beauftragt sind, die Meldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten und ausdrücklich zur Verarbeitung dieser Daten befugt sind.

Insbesondere sind, was die Preisgabe der Identität des Hinweisgebers betrifft, die folgenden Datenschutzmaßnahmen vorgesehen:

- im Bereich der Strafverfolgung unterliegt die Identität der hinweisgebenden Person im Rahmen der von der geltenden Verfahrensordnung vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen und Grenzen der Geheimhaltung;
- bei Disziplinarverfahren darf die Identität des Hinweisgebers nicht preisgegeben werden, wenn die Vorhaltung des schuldhaften Verhaltens auf getrennten und weiteren Nachforschungen beruht, auch wenn diese eine Folge der Meldung sind. Sollte die Vorhaltung vollumfänglich oder zum Teil auf der Meldung beruhen und die Kenntnis der Identität der hinweisgebenden Person ist zur Verteidigung des Beschuldigten unverzichtbar, ist die Meldung zum Zweck des Disziplinarverfahrens nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Hinweisgebers in die Preisgabe seiner Identität verwendbar;
- der Hinweisgeber muss in dem im letzten Satz des vorangegangenen Punkts beschriebenen Fall sowie bei den in diesem Dokument genannten internen und externen Meldeverfahren eine schriftlich Mitteilung erhalten, die die Gründe der Offenlegung der vertraulichen Daten erklärt, wenn die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person und der diesbezüglichen Informationen auch zum Zweck der Verteidigung der beteiligten Person unverzichtbar ist.

Was die spezifischen Vorschriften zur Weitergabe der Identität des Hinweisgebers betrifft, wird auf die lokalen Rechtsvorschriften verwiesen (z. B. italienisches Gesetz zum Whistleblowing, französisches Gesetz zum Whistleblowing, holländisches Gesetz zum Whistleblowing, englisches Gesetz zum Whistleblowing, deutsches Gesetz zum Whistleblowing, spanisches Gesetz zum Whistleblowing und alle sonstigen Gesetze, die den Schutz der Personen regeln, die Meldungen von Verstößen gegen die in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, geltenden Vorschriften vornehmen).

Die Vertraulichkeit wird auch in den folgenden Fällen garantiert:

- wenn die Meldung anhand anderer als den von diesem Verfahren festgelegten Verfahren erfolgt oder bei anderen Personen als denen eingereicht wird, die mit der Bearbeitung der Meldungen betraut sind;
- dem Hinweisgeber und allen anderen am Meldeverfahren Beteiligten.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

In jedem Fall wird empfohlen, zum Einreichen der Meldungen stets das spezielle digitale Portal zu verwenden, da dieses Instrument dank der Verwendung spezieller Verschlüsselungsinstrumente die Wahrung und den Schutz der Geheimhaltung des Hinweisgebers, des Gemeldeten und aller eventuell von der Meldung Betroffenen garantiert.

12. Prozess der kontinuierlichen Verbesserung

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen liegt die Verantwortung, Empfehlungen bezüglich der in den von den Meldungen betroffenen Sektoren und Unternehmensbereichen zu ergreifenden notwendigen Maßnahmen zu formulieren, bei der OTB Group. Jede lokale Zweigstelle ist jedoch gehalten, die als notwendig erachteten implementierten Korrekturmaßnahmen zu überwachen und diese im Zuge der Beaufsichtigung und der entsprechenden Berichterstattung an die Gruppe hinsichtlich der laufenden Verbesserungen kontinuierlich zu verbessern. Denn diese Maßnahmen werden mit Unterstützung der betroffenen Gesellschaft entwickelt und umgesetzt.

13. Archivierung und Rückverfolgbarkeit der Dokumentation

Alle Meldungen müssen unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung bearbeitet werden.

Alle die Hinweisgebermeldung betreffenden Dokumente müssen für die zu ihrer Bearbeitung unbedingt notwendige Dauer aufbewahrt werden. Wenn von den lokalen Rechtsvorschriften nicht anders angegeben oder strengere interne Vereinbarungen vorliegen, endet die Verpflichtung der Speicherung der Dokumentation in Bezug auf die Meldung fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Hinweisgeberverfahrens dem Hinweisgeber mitgeteilt wurde.

Mit Ablauf der Frist müssen alle Dokumente gelöscht werden.

14. Ausbildung und Kommunikation

Die OTB Group verpflichtet sich im Einklang mit den im Ethikkodex der Gruppe formulierten Werten und Verhaltensgrundsätzen, angemessene Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals und von Dritten hinsichtlich des Meldesystems, seines Verfahrens, der Phasen des Verfahrens und der zu erfüllenden Voraussetzungen zu ergreifen.

Die Ausbildung des Personals und der Mitarbeiter erfolgt im Anschluss an die Genehmigung eines solchen Verfahrens und die Einführung des zum Übermitteln der Meldungen implementierten Computersystems für das gesamte Personal. Die Ausbildung erfolgt auch während des Einstellungsverfahrens und wird bei jeder signifikanten Gesetzesänderungen abhängig von den Aufgaben und der Einbeziehung in das Meldeverfahren regelmäßig wiederholt.

Der Schwerpunkt dieser internen Ausbildung muss auf den folgenden Aspekten liegen:

- Beitrag des Arbeitnehmers zur Wirksamkeit des Meldeverfahrens;
- wie man Verstöße erkennt;

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

- wie und bei wem ein mutmaßlicher Verstoß zu melden ist;
- wie und bei wem Fragen zum Meldeverfahren zu stellen sind;
- wie man dazu beiträgt, schädlichen Verhaltensweisen vorzubeugen, sie zu vermeiden und sich vor ihnen zu schützen;
- Schutzmaßnahmen für diejenigen, die das Hinweisgebersystem verwenden;
- Auswirkung der nicht erfolgten Meldung eines Verstoßes und ihre potenziellen Folgen;
- Erklärung der Konsequenzen von nicht dem Hinweisgeberverfahren entsprechenden Verhaltensweisen, wie z. B. bewusste Falschmeldungen oder schädigende Verhaltensweisen, die die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen rechtfertigen können.

Außerdem muss das gesamte Personal verstehen, dass:

- das Hinweisgeberverfahren nicht die Übernahme von Verantwortung von Seiten der Führungskräfte für ihr jeweiliges Arbeitsumfeld ersetzt;
- dass das Hinweisgebersystem nicht die einzelstaatlichen gesetzlichen Verpflichtungen der Meldung bei den zuständigen Behörden ersetzt, wo angebracht.

Außerdem ist, um es Dritten zu gestatten, von dem vorliegenden Verfahren Kenntnis zu erhalten, zu diesem Zweck ein Informationsschreiben auf der Internetseite vorgesehen.

Die Meldestellen, die Verfahren und die Modalitäten für die internen oder externen Meldungen oder die öffentliche Bekanntmachung betreffenden Informationen müssen selbstverständlich allen Personen mitgeteilt werden, die berechtigt sind, eine Meldung vorzunehmen.

Die oben genannten Informationen werden an den Arbeitsplätzen und auf der Website von OTB und seinen Tochtergesellschaften an eigens dafür vorgesehenen Stellen gut erkennbar veröffentlicht.

15. Disziplinarmaßnahmen

In Einklang mit den Vorgaben der geltenden arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften, darin eingeschlossen die Tarifverträge sowie die Sanktionssysteme, die a) von den Modellen 231 der Gesellschaften der OTB Group oder b) jeglichen sonstigen lokalen Rechtsvorschriften bezüglich Disziplinarmaßnahmen vorgesehen sind, behält sich OTB vor, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, sollte der Hinweisgeber, auch, doch nicht nur, durch ein Urteil erster Instanz, strafrechtlich dafür verantwortlich betrachtet werden, sich Falschanschuldigungen oder verleumderischer Anzeigen schuldig gemacht zu haben. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen diese Vergehen zeitgleich mit dem Einreichen von Anzeigen bei den Gerichts- oder Rechnungsprüfungsbehörden begangen werden, oder für die sich aus diesen Vergehen im Fall von Vorsatz oder schwerwiegendem Verschulden ergebende Haftpflicht.

Außerdem haben die Personen, die sich in den oben genannten Situationen befinden, keinen Anspruch auf den von den Rechtsvorschriften garantierten Schutz.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

Schließlich, sollte beim Ausgang des Beweisaufnahme- und Bewertungsverfahrens der Verstoß, der Gegenstand der Meldung ist, nachgewiesen werden, behält sich OTB vor, Disziplinarmaßnahmen gegenüber der gemeldeten oder sich in jedem Fall für den Verstoß verantwortlich erwiesenen Person in Einklang mit den Vorgaben der geltenden arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften, darin eingeschlossen Tarifverträge sowie, für die Gesellschaften der OTB Group, die ein Modell 231 eingeführt haben, dem darin vorgesehenen Sanktionssystem einzuleiten.

Was die sonstigen spezifischen Vorschriften zur Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen betrifft, wird auf die lokalen Rechtsvorschriften verwiesen (z. B. italienisches Gesetz zum Whistleblowing, französisches Gesetz zum Whistleblowing, holländisches Gesetz zum Whistleblowing, englisches Gesetz zum Whistleblowing, deutsches Gesetz zum Whistleblowing, spanisches Gesetz zum Whistleblowing und alle sonstigen Gesetze verwiesen, die den Schutz der Personen regeln, die Meldungen von Verstößen gegen die in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, geltenden Gesetze melden).

16. Bezugsnormen und Datenschutz

Die folgenden Dokumente stellen den grundlegenden Regelungsrahmen dar und liefern die relevanten juristischen Rechtsgrundlagen, die diesem Verfahren und seinen Abläufen als Ausgangsbasis dienen.

- EU-Richtlinie Nr. 1937/2019 zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und jeweilige einzelstaatliche Umsetzungen;
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 24/2023 „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, das Vorgaben zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften melden, enthält“;
- das französische Gesetz Loi n° 2016-1691 du 9 décembre 2016 relative à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique (loi « Sapin 2 »); das französische Gesetz Loi n° 2022-401 du 21 mars 2022 visant à améliorer la protection des lanceurs distaler; und Décret n° 2022-1284 du 3 octobre 2022 relatif aux procédures de recueil et de traitement des signalements émis par les lanceurs d'alerte et fixant la liste des autorités externes instituées par la loi n° 2022-401 du 21 mars 2022 visant à améliorer la protection des lanceurs d'alerte;
- das spanische Gesetz Ley 2/2023, de 20 de febrero, reguladora de la protección de las personas que informen sobre infracciones normativas y de lucha contra la corrupción;
- das englische Gesetz s.43K of the Employment Rights Act 1996;
- das deutsche Gesetz Whistleblower Protection Act (Hinweisgeberschutzgesetz);
- das holländische Gesetz Whistleblowing Protection Act;
- alle sonstigen Gesetze, die den Schutz der Personen regeln, die Verstöße gegen die in den Ländern, in denen die Gesellschaften der OTB Group ihren Sitz haben, geltenden Gesetze melden;

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

- sonstige italienische Gesetze in Bezug auf das Organisations-, Verwaltungs - und Kontrollmodell (gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001 „Verwaltungsrechtliche Haftung von Rechtspersonen“);
- ISO 37002 International „Whistleblowing Management Systems“;
- EU-Verordnung Nr. 679/2016 „General Data Protection Regulation - GDPR“ und einzelstaatliche Umsetzungen;
- Das englische Gesetz Data Protection Act 2018.

Alle personenbezogenen Daten, die nicht zur Bearbeitung einer spezifischen Meldung dienen, dürfen nicht erhoben werden. Werden sie versehentlich erhoben, müssen diese Daten ohne Verzögerung gelöscht werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO) sowie aller geltenden sonstigen Gesetze und Regelwerke.

Die Datenschutzerklärung wird in dem in Absatz 8 genannten internen Berichtssystem veröffentlicht.

Erfolgt die Meldung nicht anonym, werden die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers zusammen mit denen des/der Betroffenen und/oder eventueller Dritter sowie allen weiteren im Laufe der Beweisaufnahme erhobenen Informationen verarbeitet, um die Stichhaltigkeit der Meldung zu beurteilen und zu prüfen².

Verantwortlicher ist jede Gesellschaft der OTB Group, zu der der Hinweisgeber und/oder die beteiligte Person gehört, während die Tochtergesellschaft als Auftragsverarbeiter fungiert.

Sollte die Ausübung der von Kapitel 3 der DSGVO zuerkannten Rechte einen tatsächlichen und konkreten Nachteil bei der Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers mit sich bringen und die Möglichkeit beeinträchtigt sein, die Stichhaltigkeit der Meldung effektiv zu prüfen oder die notwendigen Beweise zu sammeln, ist es möglich, diese Ausübung gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften einzuschränken. Der Betroffene oder Dritte können in keinem Fall das Auskunftsrecht ausüben, um Informationen zur Identität des Hinweisgebers zu erhalten.

Die OTB Group behält sich vor, die Umstände und die spezifischen Bedingungen von Fall zu Fall zu beurteilen, die es angebracht erscheinen lassen, den Betroffenen über den Abschluss des Prüfverfahrens entsprechend zu informieren, um Missbrauch zu verhindern und den Schutz der Rechte des Betroffenen zu gewährleisten.

² Es wird darauf hingewiesen, dass es für die OTB Group zum Zweck der Bearbeitung der Meldung notwendig sein könnte, auf die operative und technische Unterstützung von zuvor identifizierten Stellen und/oder externen Beratern zurückzugreifen, um fachspezifische Analysen hinsichtlich der jeweiligen Meldung durchzuführen. Es könnte daher die Weitergabe an Drittgemeinschaften auch des Namens des Hinweisgebers und/oder weiterer Informationen notwendig werden, anhand derer auf die Identität dieser Person geschlossen werden könnte. Außerdem ist gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie und der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften zum Whistleblowing die Einwilligung des Hinweisgebers für die Mitteilung seiner Identität und aller weiteren Informationen, denen diese Identität direkt oder indirekt entnommen werden könnte, an andere Personen als die auf Grundlage des Gesetzes für die Entgegennahme oder Verfolgung der Meldungen zuständigen erforderlich. Die nicht erteilte Einwilligung beeinträchtigt die Bearbeitung der Meldung von Seiten der Gruppe nicht, doch in die Wirksamkeit der Untersuchungstätigkeit kann in diesem Fall geringer sein.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

ANLAGE 1

Schwerpunkt auf dem französischen Gesetz zum Whistleblowing

Im Anschluss werden einige detaillierte Vorgaben der französischen Rechtsvorschriften als Ergänzung oder Ersetzung im Vergleich zu den Angaben in der Richtlinie aufgeführt.

Rahmen	Regulatorische Vorschriften
Anwendungsbereich	<p>Gemäß von Artikel 3 des LOI n° 2022-401 du 21 mars 2022 visant à améliorer la protection des lanceurs d'alerte, können in Frankreich zusätzlich zu dem unter Absatz 7 der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen auch die folgenden Personen eine Meldung als Whistleblower vornehmen und den von dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz genießen, sollten sie die von dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktionäre (actionnaires), Gesellschafter (associés) und diejenigen, die bei der Hauptversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht besitzen; – Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Gesellschaft; – Externe und Gelegenheitsmitarbeiter; – Bewerber, die im Rahmen des Einstellungsverfahrens Informationen erhalten; – Vertragspartner der betroffenen Einheit, ihre Subunternehmer oder, im Fall von Rechtspersonen, die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieser Vertragspartner und Subunternehmer sowie ihr Personal.
Meldungen	<p>Laut dem französischen Gesetz zum Whistleblowing kann ein Hinweisgeber jede/s/n <i>“Vergehen, Fehlverhalten, Gefahr oder Nachteil für das öffentlichen Interesse; Verstöße oder Versuche der Verdunkelung eines Verstoßes gegen eine gebührend von Frankreich anerkannte oder angenommene internationale Verpflichtung, gegen einen unilateralen Rechtsakt einer internationalen Organisation, der basierend auf dieser Verpflichtung eingeführt wurde, gegen ein Gesetz der EU oder ein/e französische/s Gesetz oder Verordnung”</i> melden.</p> <p>Die Hinweisgeber können jegliche Informationen in Bezug auf das Auftreten solcher Verstöße intern mitteilen, sowohl dann, wenn diese tatsächlich aufgetreten sind, als auch dann, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass sie auftreten.</p> <p>Zusätzlich zu den Vorgaben von Absatz 6 der Richtlinie fällt für das französische Gesetz zum Whistleblowing Folgendes nicht unter die Verstöße, die über die vorgesehenen Meldekanäle gemeldet werden müssen, und ist daher vom Whistleblowing-System ausgeschlossen: die Sachverhalte, Informationen und Dokumente, unabhängig von ihrer Form oder ihres Datenträgers, deren Offenlegung oder Verbreitung von den</p>

<h1>OTB</h1>	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

	<p>Vorschriften in Bezug auf die Geheimhaltung zur nationalen Verteidigung, das Arztgeheimnis, die Geheimhaltung von Gerichtsbeschlüssen, das Untersuchungs- oder Ermittlungsgeheimnis oder das Anwaltsgeheimnis untersagt ist.</p>
Meldestellen	<p>Laut dem französischen Gesetz zum Whistleblowing können die Hinweisgeber in ihrem alleinigen Ermessen und ohne jegliche spezifische Bedingung beschließen, ihre Meldung über die externen Meldestellen einzureichen, die von den öffentlichen Behörden eingerichtet wurden, oder über die internen Meldestellen vorzunehmen (Art. 8-II der Loi Sapin 2).</p> <p>Die externen Meldungen können an folgende Stellen gerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die zuständige Behörde unter denen, die im Décret n° 2022-1284 du 3 octobre 2022 relatif aux procédures de recueil et de traitement des signalements émis par les lanceurs d'alerte et fixant la liste des autorités externes instituées par la loi n° 2022-401 du 21 mars 2022 visant à améliorer la protection des lanceurs d'alerte aufgeführt sind; – den Bürgerbeauftragten (Défenseur des Droits); – die Gerichtsbehörde; – alle Einrichtungen oder Organe der EU, die für die Entgegennahme von Informationen über Verstöße gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie zuständig sind. <p>Die öffentlichen Bekanntmachungen, die sich negativ auf das Interesse der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken können, können nur erfolgen, wenn eine Meldung über externe Meldestellen übermittelt wurde, ohne dass bis zum Ablauf der Frist für eine Rückmeldung an den Hinweisgeber keinerlei angemessene Maßnahme ergriffen wurde.</p>
Verbot von Repressalien	<p>Laut dem französischen Gesetz zum Whistleblowing genießen die Hinweisgeber den gesetzlich vorgesehenen Schutz in dem Umfang, in dem sie eine Meldung hinsichtlich eines der Themen vornehmen, die im Abschnitt „Meldungen“ der vorliegenden Anlage 1 genannt sind, unter der Bedingung, dass die Meldung in gutem Glauben erfolgt ist und ohne finanzielle Gegenleistungen, unabhängig von der Tatsache, ob die Meldung im Endeffekt als begründet oder unbegründet betrachtet wird.</p> <p>Zusätzlich zu den Angaben in Absatz 10 der Richtlinie finden für das französische Gesetz zum Whistleblowing der Schutz und die Schutzmaßnahmen, die für den Hinweisgeber vorgesehen sind, auch auf Rechtspersonen ohne Gewinnzweck (wie Gewerkschaften und Vereinigungen) in dem Umfang Anwendung, in dem sie als Vermittler tätig sind.</p> <p>Außerdem können, neben den in Absatz 10 dieser Richtlinie genannten Personen, die folgenden Personen die für die Hinweisgeber in Bezug auf das Verbot von Repressalien vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Garantien genießen:</p>

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen, die in einem Verhältnis oder einer Beziehung zum Hinweisgeber stehen: diese Personen dürfen keine Repressalien von Seiten ihres Arbeitgebers, Kunden oder der Person, die ihre Dienste in Anspruch nimmt, ausgesetzt sein; - vom Hinweisgeber gemäß Artikel L. 233-3 des französischen Gesetzes zum Whistleblowing kontrollierte Rechtspersonen, für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Verhältnis steht.
Vertraulichkeit	Zusätzlich zu den Vorgaben von Absatz 11 der Richtlinie kann gemäß dem französischen Gesetz zum Whistleblowing die Person, die die Identität des Hinweisgebers oder der beteiligten Person preisgibt (oder damit verbundene Informationen verbreitet) bei Verstoß gegen das französische Gesetz zum Whistleblowing mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000 Euro sanktioniert werden.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

ANLAGE 2

Schwerpunkt auf dem spanischen Gesetz zum Whistleblowing

Im Anschluss werden einige einzelne Vorgaben der spanischen Rechtsvorschriften als Ergänzung im Vergleich zu den Angaben in der Richtlinie aufgeführt.

Rahmen	Regulatorische Vorschriften
Meldungen	<p>Zusätzlich zu den Vorgaben von Absatz 6 der Richtlinie fallen nach dem spanischen Gesetz zum Whistleblowing unter die Verhaltensweisen, die gemeldet werden können (vergl. Art. 2.1.b) auch die Handlungen oder Unterlassungen, die ein schweres oder sehr schweres straf- oder verwaltungsrechtliches Vergehen darstellen können. In jedem Fall werden alle die schweren oder sehr schweren straf- oder verwaltungsrechtlichen Vergehen als eingeschlossen betrachtet, die einen wirtschaftlichen Verlust für die Staatskasse und die Sozialfürsorge mit sich bringen.</p> <p>Nicht von dem Gesetz geschützt sind dagegen die Mitteilungen in Bezug auf Folgendes (Art. 2.4 und 2.5 des spanischen Gesetzes zum Whistleblowing):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verschlussachen; – das Berufsgeheimnis von Fachleuten im Bereich Medizin und Recht; – Die Geheimhaltungspflicht der Sicherheitskräfte und -organe im Rahmen ihrer Handlungen; – Gerichtsbeschlüsse; – Verstöße beim Führen von Vertragsverhandlungen, die Verschlussachen oder Informationen umfassen, die als geheim oder vertraulich erklärt wurden; – der Schutz der wesentlichen Interessen für die Staatssicherheit.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

ANLAGE 3

Schwerpunkt auf dem deutschen Gesetz zum Whistleblowing

Im Anschluss werden einige detaillierte Vorgaben der deutschen Rechtsvorschriften als Ergänzung im Vergleich zu den Angaben in der Richtlinie aufgeführt.

Rahmen	Regulatorische Vorschriften
Meldestellen	Mit spezifischem Bezug auf die öffentliche Verbreitung legt § 32 I des Whistleblower Protection Act fest, dass Letztere nur dann erfolgen darf, wenn der Hinweisgeber zuvor eine externe Mitteilung vorgenommen hat.

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

ANLAGE 4

Schwerpunkt auf dem Niederländisch Gesetz zum Whistleblowing

Im Anschluss werden einige detaillierte Vorgaben der Niederländisch Rechtsvorschriften als Ergänzung im Vergleich zu den Angaben in der Richtlinie aufgeführt.

Rahmen	Regulatorische Vorschriften
Verstöße gegen die EU-Whistleblower-Richtlinie	Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die darin bestehen können: - Eine Handlung oder Unterlassung, die das öffentliche Interesse berührt.
Inhalt der Meldung	Obwohl dies keine rechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Berichts ist, bittet die OTB-Gruppe die Berichterstatter, den Bericht so genau und so detailliert wie möglich zu beschreiben. Insbesondere werden sie gebeten, die folgenden Informationen zu liefern - Zeit und Ort, an dem der gemeldete Sachverhalt stattgefunden hat; - die Beschreibung des Sachverhalts; - soweit möglich, die persönlichen Daten oder andere Elemente, die es ermöglichen, die Person zu identifizieren, der der gemeldete Sachverhalt zugeordnet werden kann. Die OTB Group bittet den Melder, die Meldung zu unterschreiben.
Externe Berichterstattungskanäle	Was die externen Meldewege betrifft, so sieht das Gesetz vor, dass ein Verdacht auf Fehlverhalten innerhalb der Organisation direkt an die zuständigen Behörden gemeldet werden kann. Diese sind: 1. Das Haus für Hinweisgeber (House for Whistleblowers); 2. die Verbraucher- und Marktaufsichtsbehörde; 3. die niederländische Behörde für die Finanzmärkte 4. die niederländische Datenschutzbehörde; 5; 5. die Nederlandsche Bank N.V; 6. die Behörde für personenbezogene Daten 7. die Aufsichtsbehörde für Gesundheitswesen und Jugend 8. die niederländische Gesundheitsbehörde 9. die niederländische Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz; und 10. die durch Ratsbeschluss oder Ministerialverordnung benannten Organisationen und Verwaltungsbehörden oder Teile davon, die Aufgaben oder Befugnisse in einem der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie genannten Bereiche haben. Melder sind in folgenden Fällen vor Nachteilen zu schützen, wenn sie ihre Informationen (über Print- oder elektronische Medien oder auf andere Weise, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und eine große Zahl von Menschen erreichen kann) weitergeben:

	<ul style="list-style-type: none"> - der Melder hat bereits einen internen und externen Bericht an eine zuständige Behörde oder einen externen Bericht an eine zuständige Behörde erstattet, auf den nicht innerhalb des erwarteten Zeitrahmens reagiert wurde, oder der Melder hat anderweitig berechtigten Grund zu der Annahme, dass die Untersuchung des Berichts nicht ausreichend voranschreitet; - der Meldende Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen über das mutmaßliche Fehlverhalten zum Zeitpunkt der Meldung korrekt sind und: <ul style="list-style-type: none"> o der Melder Grund zu der Annahme hat, dass das Fehlverhalten eine unmittelbare oder tatsächliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann und/oder; o bei der Meldung an eine zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle die Gefahr eines Nachteils besteht und/oder es unwahrscheinlich ist, dass das Fehlverhalten wirksam behoben wird.
<p>Verbot der Benachteiligung</p>	<p>Voraussetzung für den Schutz vor Vorurteilen ist, dass der Meldende zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass der Verdacht eines Fehlverhaltens zutraf. Wer absichtlich und wissentlich falsche oder irreführende Angaben macht, ist nicht geschützt.</p> <p>Darüber hinaus sind auch unabhängige Beamte, die an der Bearbeitung der Verdachtsmeldung beteiligt sind, geschützt.</p> <p>Die Beeinträchtigung kann in jeder Form von schädigendem Verhalten bestehen, wie z. B., aber nicht ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Geldstrafe gemäß Artikel 7:650 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs; b) Degradierung oder Verweigerung der Beförderung/Beförderung; c) eine negative Beurteilung; d) ein schriftlicher Verweis e) Versetzung in eine andere Einrichtung; f) negative Arbeitszeugnisse; g) die Androhung einer versuchten Benachteiligung. <p>Die Person, die glaubt, benachteiligt worden zu sein, weil sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Meldung gemacht hat; - einer meldenden Person geholfen hat; - anderweitig mit einer meldenden Person verbunden ist; oder - ein Meldebeamter ist (oder war). <p>hat die Möglichkeit, ein Verfahren einzuleiten. Ein Verfahren kann durchgeführt werden, indem der wahrgenommene Schaden dem House of Whistleblowers oder dem Unterbezirksgericht vorgelegt wird.</p>

OTB	Richtlinie zur Bearbeitung der Meldungen	18.03.2025
		Anwendungsbereich: OTB Group

ANLAGE 5

Register der Whistleblowing-Meldungen



Whistleblowing
Report Register